

Liebe Beiständin, lieber Beistand

Um einen schweizweiten Standard bei privaten Beistandspersonen zu erreichen, hat die KOKES [Empfehlungen](#) erarbeitet. Dabei geht es um die Frage «wer passt zu wem?». So sind nicht nur Sie gefordert, sondern auch wir. Es gilt für die schutzbedürftigen Personen die richtige Schutzmassnahme zu beschliessen und gleichzeitig eine geeignete Person zu finden, die diese optimal umsetzen kann.

Die KESB Bezirk Meilen ist dankbar für Ihr Engagement. Wir verfügen über einen gut bestückten Pool von privaten Beistandspersonen. Trotzdem ist es nicht immer möglich, jedes Mandat einer privaten Beistandsperson zu übertragen. Dann greifen wir auf die Unterstützung von Fachpersonen zurück.

Es ist uns wichtig, Sie bestmöglich in Ihrer Arbeit zu unterstützen. Jederzeit können Sie sich bei Fragen mit der für das Dossier verantwortlichen Person der KESB Bezirk Meilen austauschen. Zudem besteht ein [Beratungstelefon](#). Dort erreichen Sie Profis der Fachstelle Erwachsenenschutz, die Ihnen speziell in sozialversicherungsrechtlichen Fragen mit Ihrem Fachwissen zur Verfügung stehen. In diesem Newsletter finden Sie zudem eine Zusammenstellung aller Merkblätter zu speziellen Themen. Häufig verwendete Fachbegriffe werden in einfacher Sprache erklärt. Wir hoffen, dass dies zum besseren gegenseitigen Verständnis beiträgt.

## Merkblätter und Formulare



Soeben hat die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ein neues, umfangreiches [Handbuch](#) für private Beistandspersonen erarbeitet.

Die KESB Bezirk Meilen hat in diesem Zusammenhang den [Leitfaden](#) für private Beistandspersonen angepasst.

Ausserdem haben wir in zahlreichen Merkblättern wichtige Informationen zu spezifischen Themen zusammengefasst. Sie finden diese auf unserer Homepage und in der nachfolgenden Übersicht.

Merkblatt, [wichtige Informationen](#): bietet eine Übersicht über Ihre Aufgaben

Merkblatt, [Schweigepflicht](#): informiert, wem Sie wann Auskunft geben dürfen/müssen.

Merkblatt, [Entschädigungsrichtlinien](#) hält Ihr Honorar und die Spesenpauschale fest.

Merkblatt, [Todesfall](#) was tun, informiert über Ihre Aufgaben, falls ihre Klientin/ihr Klient verstirbt.

Merkblatt, [Krankheits- und Behinderungskosten](#) ZL hält fest, welche Auslagen vom Amt für Zusatzleistungen übernommen werden.

Damit Sie Ihrer Aufgabe zur Berichterstellung und Rechnungsführung nachkommen können, haben wir für Sie Formular erarbeitet, die Sie unterstützen.

Formular, [Budget](#)  
Ist am Anfang einer Beistandschaft und bei Veränderungen der Vermögensverhältnisse auszufüllen.

Acht Wochen nach Errichtung der Beistandschaft müssen Sie ein [Besitzstandsinventar](#) einreichen.

Regelmässig legen Sie über Ihre Tätigkeit und den Verlauf der Mandatsführung Rechenschaft ab. Dabei erstellen Sie einen [Bericht](#) und führen eine Buchhaltung.

Welche Informationen im Bericht enthalten sein sollen, erfahren Sie im entsprechenden [Merkblatt](#).

Für das Führen einer einfachen Buchhaltung finden Sie auf unserer Homepage eine Excel-Tabelle.

Unter [Umständen](#) genügt uns eine vereinfachte Buchführung.

Haben Sie eine Aufgabe im Bereich der Einkommens- und Vermögensverwaltung, müssen Sie die [Verordnung](#) über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft ([VBVV](#)) beachten.

Der Beobachter hat zum Thema Erwachsenenschutz ein gut verständliches Buch herausgebracht,

[Empfehlungen](#) der KOKES für den Einsatz von privaten Beistandspersonen.



## Die KESB verstehen

Begriff	Erklärung
Anhörung	Ein persönliches Gespräch mit Mitarbeitenden der KESB wird Anhörung genannt. Die betroffene Person wird, wenn möglich, immer angehört. Sie hat das Recht, ihren Standpunkt zu erläutern. Dies gilt in Bezug auf alle Verfahren, die die KESB führt.
Dispositiv	Es handelt sich um einen Auszug aus dem vollständigen Entscheid. Es sind nur die Entscheid Punkte (1., 2., 3. etc.) aufgeführt. Der Sachverhalt und die Erwägungen werden im Dispositiv weggelassen. Das Dispositiv dient der Beistandsperson als Urkunde.
Drittkosten	Bestimmte Abklärungen kann die KESB nicht selber tätigen. Dann müssen externe Fachpersonen wie Ärzte, Psychiater etc. hinzugezogen werden. Diese stellen für ihre Bemühungen eine Rechnung. Das sind Drittkosten. Diese müssen grundsätzlich von der betroffenen Person übernommen werden.
EG KESR	Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz ist ein kantonales Gesetz. Es befasst sich mit der Organisation der KESB und deren Zuständigkeit. Auch die Führung und Aufgaben von Beistandschaften sind darin geregelt.
Entscheid	Der Entscheid hält fest, was die Behörde in einem konkreten Verfahren beschlossen hat. Er besteht meistens aus drei Teilen: Sachverhalt, Erwägungen und Entscheid. Bei einem unbegründeten Entscheid wird auf den Sachverhalt und die Erwägungen verzichtet. Im Entscheidteil sind alle Punkte aufgeführt, über die die Behörde entschieden hat. Je nach Geschäft braucht es drei Mitglieder der Behörde oder nur eines.
Erwägungen	Es werden alle bedeutsamen Gesetzesartikel aufgeführt. Zudem wird erklärt, warum sie für den vorliegenden Entscheid wichtig sind. Gestützt auf den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet die Behörde.
Gebühren	Die Arbeit der KESB kostet etwas. Das sind die Gebühren. Diese werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.
Handlungsfähigkeit	Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Nur wer handlungsfähig ist, muss für seine Handlungen vor dem Gesetz einstehen.
Interessenkollision	Jede Person hat eigene Interessen. Eine Beistandsperson vertritt auch die Interessen der betroffenen Person. Manchmal ist es schwierig, beide Seiten zu vertreten. Dann können diese Interessen wie bei einer Kollision aufeinanderprallen. In diesem Fall entfallen die Vertretungsrechte.
Inventar	Das Inventar listet das Vermögen, das Einkommen und die Schulden der verbeiständeten Person auf. So verschaffen sich die Beistandsperson und die KESB einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse. Es muss nach Errichtung der Beistandschaft erstellt und von der KESB genehmigt werden.
Massnahme	Der Begriff der Massnahme umschreibt alle Anordnungen der KESB, welche zum Schutz einer Person getroffen werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Errichtung einer Beistandschaft.
Rechtskraft	Ein Entscheid muss gültig werden bevor er umgesetzt werden kann. Wie lange dies dauert steht im Entscheid. Dieses Gültig werden heisst in der Fachsprache «in Rechtskraft erwachsen».

Rechtliches Gehör	Der betroffenen Person wird erklärt, was die Abklärungen ergeben haben und wie das weitere Vorgehen aussieht. Sie darf sich dazu äussern und Lösungsvorschläge einbringen. Ausserdem darf die betroffene Person alle Unterlagen aus ihrem Dossier anschauen. So wird sichergestellt, dass nicht über den Kopf der betroffenen Person hinweg entschieden wird. Das rechtliche Gehör wird häufig bei der Anhörung gewährt.
Rechtsmittel / Beschwerde	Innerhalb der festgelegten Frist kann gegen den Entscheid der Behörde reklamiert werden. Im Entscheid steht, wohin eine Beschwerde geschickt werden muss. Es steht auch, wie lange man dafür Zeit hat.
Rechenschaftsbericht (inkl. Rechnung)	Jede Beistandsperson muss der KESB aufzeigen, wie sie die Beistandschaft geführt hat. Sie legt Rechenschaft ab. Und sie schildert in einem Bericht den Verlauf der Massnahme. Nur so kann die KESB ihre Aufsichtspflicht über die Führung der Beistandschaft wahrnehmen. Der Termin zur Einreichung des Berichts wird von der KESB festgelegt. Muss auch eine Buchhaltung eingereicht werden, spricht man von Rechnung.
Sachverhalt	Die der KESB bekannten Aussagen und Akten werden zusammengefasst. Es handelt sich um Angaben von Drittpersonen und eigener Erkenntnisse. Diese Zusammenfassung dient als Überblick.
Subsidiarität	Die KESB darf nur Massnahmen anordnen, wenn keine andere Stelle, Institution oder Behörde die nötige Unterstützung bieten kann oder zuständig ist.
Unentgeltliche Rechtspflege	Personen mit wenig Geld erhalten keine Gebührenrechnung. Innerhalb zehn Jahren nach dem Entscheid kann die KESB die Gebühren nachträglich einfordern. Das steht so im Entscheid.
Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit	Urteilsfähig ist jede Person, die vernunftgemäss handeln kann und sich der Konsequenzen der Handlungen bewusst ist. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf eine konkrete Tat zu einem bestimmten Zeitpunkt. Wer diese Fähigkeiten nicht hat, ist urteilsunfähig.
Verfahren	Die KESB nimmt ihre Arbeit auf. Dieser Vorgang wird mit dem Begriff «Verfahren» beschrieben. Es wird dabei ein bestimmter Prozess durchlaufen. Dieser Ablauf wird Abklärung genannt. Am Ende eines Verfahrens wird meistens ein Entscheid von der Behörde gefällt.
Verhältnismässigkeit	Die KESB darf nur Massnahmen anordnen, die weder zu stark noch zu schwach sind. Das Motto lautet: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.»
Vertretungsrecht	Mit einem Vertretungsrecht darf eine Person für eine andere Person handeln. Bei einer Vertretungsbeistandschaft haben die Handlungen der Beistandsperson in ihrem Aufgabenbereich die gleiche Wirkung, wie wenn die betroffene Person selbst gehandelt hätte.
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	Bestimmte Geschäfte kann die Beistandsperson für die betroffene Person nur vornehmen, wenn die KESB diesen zustimmt. Diese sind in Art. 416 ZGB aufgeführt.